



Bild: Badenova

# Kommunale Wärmeplanung und mehr

Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Brandschutz (UKLB)

05. Juli 2023, André Lachmund

# Rechtlicher Hintergrund

- Diskussionen um das Gebäudeenergiegesetz (GEG)
- Wärmeplanungsgesetz als Grundlage
- Eckpunkte Wärmeplanungsgesetz:
  - *„Die Wärmeplanung „soll“ [...] bis zum 31.12.2027 erfolgen. Die Wärmeplanung „muss“ bis zum 31.12.2028 erfolgen.“*
- Festlegung in Niedersachsen bereits durch das NKlimaG:
  - *„Jede Gemeinde [...] ist verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2026 einen Wärmeplan zu erstellen [...]. Der Wärmeplan ist spätestens alle fünf Jahre nach der jeweiligen Erstellung fortzuschreiben.“*



Bilder: Stadtwerke Düsseldorf (links), Tim Reckmann/ccnull.de (rechts)



# Kommunale Wärmeplanung

- Ziel: auf die Kommune abgestimmte Strategie für eine klimaneutrale Wärmeversorgung entwickeln und umsetzen
- Beteiligung aller Planungsbetroffenen

Vier Bestandteile:

1. Bestandserfassung
  2. Potenzialanalyse Einsparung und erneuerbare Energien
  3. Szenarien für Untersuchungsgebiete
  4. Lokale Wärmewendestrategie: Maßnahmen, Umsetzungsprioritäten und Zeitplan
- Langfristig und dynamisch („rollierender Prozess“)



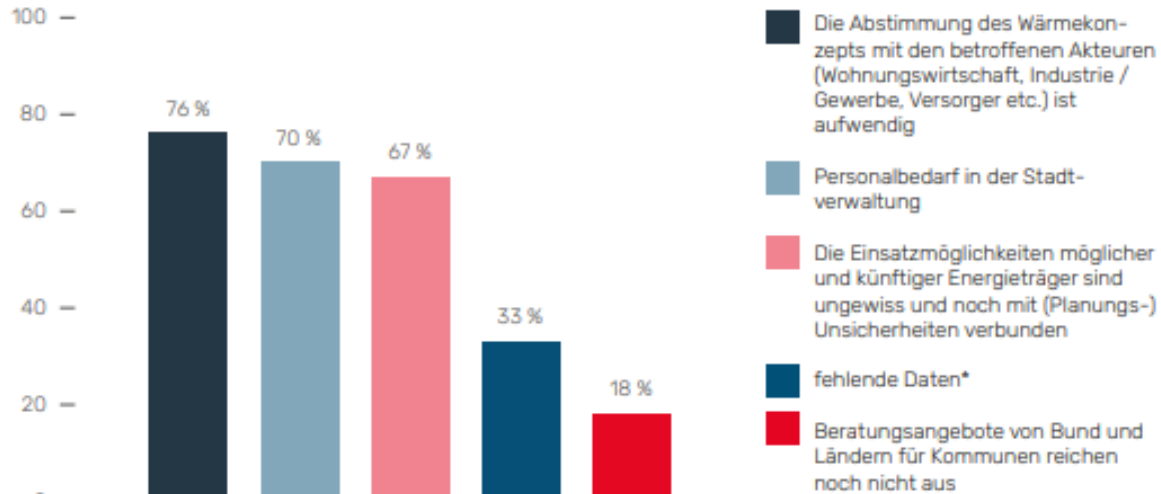
Bild: BMWBS



# Kommunale Wärmeplanung

## Worin liegen die größten Herausforderungen bei der kommunalen Wärmeplanung?

Mehrfachnennungen waren möglich



Quelle: Deutscher Städtetag

\*z. B. energetische Daten des Gebäudebestandes

- Vorreiter: Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein, Hessen, Niedersachsen
- Wärmepläne: Hansestadt Rostock, Landkreise Friesland und Wittmund



# Wärmeplanung im NKlimaG

- Bedarfsanalyse: Wärmebedarf und –verbrauch
- Potenzialanalyse: Senkung des Wärmebedarfs und treibhausgasneutrale Energieversorgung
- Berechnung zur Entwicklung zu einer klimaneutralen Wärmeversorgung
- Handlungsstrategien und Maßnahmen zur Umsetzung der Handlungsstrategien
- Konnexitätszahlungen des Landes:
- 2024 bis 2026: 16.000 EUR + 0,25 EUR/Einwohner (jährlich)
- An 2027: 3.000 EUR + 0,06 EUR/Einwohner (jährlich)
- „Haushalte sollen eine klare Aussage darüber bekommen, ob sie sich mittelfristig ans Fernwärmenetz anschließen können oder ein eigenes Heizsystem benötigen“



# Die Kommune im NKlimaG

- §18 (1): Verpflichtung, bis zum 31. Dezember 2025 ein Klimaschutzkonzept für die eigene Verwaltung zu erstellen und zu beschließen.
- §18 (3): Direktzuweisung in Höhe von 1,5 Vollzeitpersonalstellen (TVöD E12) + 30.000 Euro jährlich ab 2024
- Entsiegelungskataster bis 31.12.2028





# Fazit und Vorgehensweise

- Kommunale Wärmeplanung ist wesentliche Entscheidungsgrundlage und verhindert Fehlinvestitionen
- VV-Vorlage für frühzeitigen Projektstart/Personalgewinnung 11/2022
- Start zum 1.1.2024 geplant
- In enger Zusammenarbeit mit Stadtplanung, GEW, Wohnungsbaugenossenschaften und Gewerbe
- Herausforderung: Wie kann Bürgerinnen und Bürgern Planungssicherheit gegeben werden?
- Rollierender Prozess
- Entscheidend: Hinterlegung konkreter, möglichst verbindlicher Maßnahmen (Wirtschaftlichkeitsberechnungen!)
- Chance: Kombination mit Quartierskonzepten möglich (Förderung 90% inkl. Personalstelle)



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

André Lachmund  
Fachbereich Umwelt- und Klimaschutz  
Klimaschutzmanagement  
T (04421) 16 25 50  
[andre.lachmund@wilhelmshaven.de](mailto:andre.lachmund@wilhelmshaven.de)

Gefördert durch:



Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Klimaschutz



NATIONALE  
KLIMASCHUTZ  
INITIATIVE

aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages